

**Zustellungsurkunde**

Low & Bonar GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herr Marc Martinus Anna Wilhelm Krauth,  
Herr Christof Mathias Kreis und  
Herr Hermanus Pluimers  
Rheinstraße 11  
41836 Hückelhoven

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**33 53e 621 7.4 Low +Bonar\_Fulda/Ben**

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm  
Durchwahl: 06621/ 406 –865 / 847  
E-Mail: christian.ripl@rpks.hessen.de  
carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 12.12.2017

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 25.04.2017, zuletzt ergänzt am 20.06.2017 wird der

**Low & Bonar GmbH**  
**Rheinstraße 11, 43836 Hückelhoven**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Fulda,  
Gemarkung Fulda,  
Flur 16,  
Flurstück 26/29

ihre **bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Textilbahnen** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Thermisch Regenerativen Abluftbehandlungsanlage mit einem Abluftvolumen von 55.000 Nm<sup>3</sup>/H inklusive Abluftkamin.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

- Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, August 2007

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 25.04.2017, zuletzt ergänzt am 20.06.2017

Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>Ordner 1:</b>	
Vorblatt	1
<b>1. Genehmigungsumfang</b>	
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10.04.2017	2-5
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	6
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	7
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	8-9
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	10
3.1 Aufstellungsort neue RNV	11
3.2 Grund- und Aufriss neue RNV mit Prozess- und Schubventilatoren	12
<b>4. Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse</b>	13
<b>5. Standort und Umgebung</b>	14
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
6.1 Allgemeine Beschreibung	15
Formular 6/1: Betriebseinheiten	16-17
Formular 6/3: Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	18-20
RNV-Anlagenbeschreibung	21-34
Ausschreibung über Lieferung und Installation einer Thermisch Regenerativen Abluftreinigungsanlage mit einem Abluftvolumen von 50.000 Nm <sup>3</sup> /h am Standort Fulda, inkl. Zeichnung	35-65
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffströme</b>	66
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	67
Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstige Abfälle	68
Sicherheitsdatenblatt Texatherm HT 22	69-77
Arbeits- und Gefahrstoffverzeichnis gem. GefStoffV § 6 (10) und TRGS 222	78-85
<b>8. Emissionen</b>	86
8.1 Beschreibung Emissionsquellen und Funktionsweise RNV	86-87
8.2 Ermittlung der Schornsteinhöhe nach TA Luft	87
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	88
Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	89
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) Nr. 40.20	90-91
Anlage Ermittlung Kaminhöhe	92-99
<b>9. Abfälle</b>	100
<b>10. Abwasser</b>	101
Plan Auslegung Niederschlagswasser nach DIN 1986-100	102
<b>11. Abfallentsorgungsanlage</b>	103
<b>12. Abwärmenutzung</b>	104
<b>13. Lärmemissionen</b>	105
Planausschnitt u. Luftbild	106
Technische Information Schalldämmkabine	107-108
<b>14. Anlagensicherheit</b>	109
<b>15. Arbeitsschutz</b>	110
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	111-112
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	113
<b>16. Brandschutz</b>	114
Brandschutzkonzept, Projekt-Nr. 1857/16 vom 06.04.2017, Dipl.-Ing. Holger Henning	115-131
Nachweisberechtigung für vorbeugenden Brandschutz gem. § 3 Abs. 1 NBVO Dipl.-Ing. Holger Henning	132
<b>17. VAwS-Anlagen</b>	133
<b>18. Bauantrag</b>	134
Deckblatt	135
Bauantrag nach § 60 HBO	136-137
Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung Dipl.-Ing. Holger Henning	138
Statistik der Baugenehmigung	139-141
Baubeschreibung/Betriebsbeschreibung	142
Nutzflächennachweis Bodenplatte	143
Stellplatznachweis	144

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000	145
Übersichtslageplan nicht maßstäblich	146
Grundriss Bestand, M 1:200	147
Grundriss, M 1:100	148
Schnitt A-A, Schnitt B-B, M 1:100	149
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz</b>	<b>150</b>
<b>20. Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>151</b>
<b>21. Betriebseinstellung</b>	<b>152</b>
<b>22. Ausgangszustandsbericht (AZB)</b>	<b>153</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 12.06.2017</b>	
<b>zu 18. Höhenschnitt 1 und 2, M 1:1.000</b>	<b>154</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 14.06.2017</b>	
<b>zu 13. Lärmemissionen</b>	
Gutachten Nr. L 8343 „Prognose über die zu erwartenden Geräuschmissionen durch die geplante Errichtung einer RNV-Anlage durch die Firma Low & Bonar GmbH am Standort Fulda Edelzeller Str. 44 in 36043 Fulda“, TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, 30.05.2017	155-213
<b>Ergänzungsunterlagen vom 20.06.2017</b>	
<b>zu 8. Emissionen</b>	
8.1 Beschreibung Emissionsquellen und Funktionsweise RNV	214
8.2 Ermittlung der Schornsteinhöhe nach TA Luft	218-221
Anlage zur Ermittlung der Schornsteinhöhe	222-228
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 40.20	229-230
Ergänzung zum Kapitel 8 – Emissionen (Abbau von Formaldehyd)	231-232
Emissionsquellenplan, nicht maßstäblich	233

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Termin der Inbetriebnahme
- Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9.

In die Betriebsanweisung ist zusätzlich aufzunehmen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1. Schallschutz**

2.1.1.

Der Schubventilator ist trotz Kapselung zusätzlich abzudichten (Mineralwolle oder ähnliches gleichwertiges Material) und beidseitig an der Verblendung mit Stahlglattblechen (entdröhnt)

und mit Silikonabdichtung zu versehen. Der Kompensator ist innenliegend, isoliert und beidseitig verblendet wie o.g. auszustatten.

2.1.2.

Die Rohrleitungen sind zwischen Schubventilator und Prozessventilator, Prozessventilator und Brennkammern und am Übergang zwischen Brennkammern und Kamin mit einer hochwertigen Schallisolierung, entdröhnt und körperschallentkoppelt mit biegeweichen Abstandshaltern zu versehen.

2.1.3.

Der Prozessventilator ist trotz Kapselung zusätzlich abzudichten (Mineralwolle oder ähnliches gleichwertiges Material) und beidseitig an der Verblendung mit Stahlglattblechen (entdröhnt) und mit Silikonabdichtung zu versehen. Der Kompensator ist innenliegend, isoliert und beidseitig verblendet wie o.g. auszustatten.

2.1.4.

Die Brennkammer ist mit einem Wetterschutz als zusätzliche Lärmabschirmung auszustatten. Sie ist zusätzlich mit hochdämmenden Schallschutzpaneelen, Aufbau (innen nach außen): 1 mm Lochblech – 40-60 mm Mineralwolle (70 kg/m<sup>3</sup>) – 1 mm Stahl-Glattblech entdröhnt zu verkleiden. Dies soll die wirksame Kapselung der pneumatischen Impulse der Tellerventile als umlaufende schalldämmende Verkleidung als Kapselung so wie die Abdichtung zum Boden hin beinhalten.

2.1.5.

Die Verbrennungsluftgebläse sind wie folgt zu dämpfen:

- vor Lüftungsgitter Schalldämpfer mit Schalldämmung von mindestens  $\Delta L = 34$  dB
- Schalldämpfer in Druckleitung von mindestens  $\Delta L = 18$  dB
- Schaltschrankcontainer (Nebenraum) Minderung  $L_{\text{Raum}}$  durch Schalldämpfer mit  $\Delta L = 15$  dB vor beiden Lüftungsgittern in der Trennwand
- Kabelkanäle Minderung  $L_{\text{Raum}}$  durch Schalldämpfer mit  $\Delta L = 15$  dB vor beiden Lüftungsgittern in der Trennwand

2.1.6.

Der Thermalölwärmetauscher ist mit hochwertiger Schallisolierung zu versehen.

2.1.7.

Die Kaminmündung ist mit einem Schalldämpfer zu versehen. Alternativ kann die eingespeiste Schalleistung durch die Betreiberin mit  $L_{\text{WA}} = 70$  dB anlagenseitig limitiert werden.

2.1.8.

Störungen an der Anlage, die zu einer relevanten Erhöhung des Schalleistungspegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Über auftretende Störungen sind Aufzeichnungen zu führen, die dokumentieren welche Störungen zu welchen Zeitpunkten aufgetreten sind und welche Folgemaßnahmen getroffen wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.2. Messungen

### 2.2.1.

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen messtechnisch nachzuweisen. Dazu sind Immissionsmessungen an den Immissionspunkten IP 1: Mediana Pflegestift Rangstraße 33 (11,2 m über GOK), IP 2: Wohnhaus Willy-Brandt-Straße 9 (8,4 m über GOK) und IP 3: Wohnhaus Willy-Brandt-Straße 13 (8,4 m über GOK) durchzuführen. Die Messung ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert vorzulegen.

### 2.2.2.

Ergibt die Messung, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten nicht eingehalten werden, dann ist der Genehmigungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach der Messung ein angepasstes Betriebskonzept vorzulegen. Dieses soll sicherstellen, dass beim Betrieb auch bei erhöhtem Schalleistungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionspunkten eingehalten werden können. Das zu erstellende Betriebskonzept bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde und stellt dann die zulässige Betriebsweise der Anlage dar.

### 2.2.3.

Als relevante Immissionspunkte gelten die in der Nebenbestimmung 2.2.1 genannten. Als zulässige Immissionsrichtwerte gelten die in dem Gutachten der Technische Überwachung Hessen vom 30.05.2017, Bericht Nr. L 8343 in Tabelle 1 (Seite 12 von 59) aufgeführten Werte.

## 2.3. Luftreinhaltung

### 2.3.1. Festlegung von Emissionsbegrenzungen

#### **Quellen:**

E 1: TNV 1 für BSA 5 (Bestand, keine Änderung)

E 3: *RNV Lack 3 und Prägekalander (neu)*

E 4: Kübelwaschanlage (Bestand, keine Änderung)

E 5: Kleineteilewaschanlage (Bestand, keine Änderung)

E 6/7: *fällt weg*

E 8: *RNV neu für BSA 6 (drei Betriebsarten)*

Alle Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.3.1.1. Allg. Emissionsbegrenzungen für alle Betriebsarten für die RNV Lack 3 (Quelle E 3) und RNV neu (Quelle E 8)

2.3.1.1.1. Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid

Im Abgas der RNV neu (**E 8**) dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration  $50 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

Im Abgas der RNV Lack (**E 3**) dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration  $0,10 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration  $0,10 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.

2.3.1.1.2. Organische Stoffe

Im Abgas der **Quellen E 3 und E 8** darf jeweils ein Emissionsgrenzwert von  $20 \text{ mg/m}^3$  für organische Stoffe nicht überschritten werden.

2.3.1.1.3. Krebserzeugende Stoffe

Nachstehend genannte Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse folgende Massenkonzentrationen im Abgas der **Quellen E 3 und E 8** nicht überschreiten:

Acrylamid und Acrylnitril (Klasse II)	in Summe nicht mehr als $0,5 \text{ mg/m}^3$
Vinylchlorid (Klasse III)	$1 \text{ mg/m}^3$

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Dimethylformamid (DMF)	Massenkonzentration	$1 \text{ mg/m}^3$
Dimethylacetamid (DMA)	Massenkonzentration	$1 \text{ mg/m}^3$

2.3.1.2. Diffuse Emissionen

Als Grenzwert für diffuse Emissionen dürfen 10 % der eingesetzten Lösemittel nicht überschritten werden.

**Zusätzliche emissionsbegrenzende Anforderungen:**

2.3.1.3. Betriebsart „Lackieren“ auf der BSA 6 und der Lack 3:

Die **staubförmigen** Emissionen (Lackpartikel) im Abgas der **Quellen E 3 und E 8** dürfen die Massenkonzentration  **$3 \text{ mg/m}^3$**  nicht überschreiten.

Die Emissionen an **Formaldehyd** dürfen im gefassten Abgas der o.g. Quellen eine Massenkonzentration von  **$2 \text{ mg/m}^3$**  nicht überschreiten.



#### 2.3.1.4. Betriebsart Beschichten auf der BSA 6:

Die Emissionen an **Antimontrioxid** dürfen im gefassten Abgas der Quelle E 8 eine Massenkonzentration von **0,5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Die Emissionen an **Formaldehyd** dürfen im gefassten Abgas der Quelle E 8 eine Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

#### 2.3.1.5. Betriebsart „Air-Tex“ auf der BSA 6 (Quelle E 8)

Der Gehalt an emissionsrelevanten Stoffen in oder auf der zu veredelnden Ware (z.B. Restmonomergehalte, Präparationen wie Spinnöle, Avivagen, Schlichten) ist soweit wie möglich zu vermindern.

Die Emissionen an **Formaldehyd** dürfen im gefassten Abgas der Quelle E 8 eine Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

**Ammoniak** darf die Massenkonzentration von **30 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

### 2.3.2. Messung und Überwachung der Emissionen

#### 2.3.2.1. Erstmalige Messung

**Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme** der Abluftreinigungsanlage (Quelle E 8) muss durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.3.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

Quelle E 3: Die Emissionsmessung soll jeweils separat für die Lack 3 und den Prägekalender erfolgen.

#### 2.3.2.2. Wiederkehrende Messung

Jeweils nach **Ablauf von drei Jahren** sind die Messungen nach Nr. 2.3.2.1 wiederholen zu lassen.

#### 2.3.2.3. Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichend Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

#### 2.3.2.4. Messplanung

Betriebsweise Airtex: Zur Ermittlung der Betriebsbedingungen (Rezepturen), die zu den höchsten Emissionen führen, sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Rahmen der Messplanung Angaben zur aktuellen Betriebsweise zu machen. Die am Messtag gefahrenen Rezepturen sind vorab einvernehmlich mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) – [emission@hlnug.hessen.de](mailto:emission@hlnug.hessen.de) -, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

#### 2.3.2.5. Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### 2.3.2.6. Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch **spätestens zwölf Wochen nach der Messung** in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 2.3.2.7. Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b Abs. 2 in Verb. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.

#### 2.3.2.8. Verzicht auf Messungen

Auf die wiederkehrenden Nachweismessungen kann auf Antrag bei der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde verzichtet werden. Voraussetzung für den Verzicht ist eine genügende Anzahl an durchgeführten Messungen durch die nachgewiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen erheblich unterschritten werden.

#### 2.3.3. Abluftreinigung

##### 2.3.3.1.

Bei Ausfall und Störungen der RNV-Anlagen, ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zu verständigen. Maßnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten. Die angeschlossenen Produktionsanlagen sind schnellstmöglich runter zu fahren.

##### 2.3.3.2.

Die Brennkammertemperaturen der neuen Abgasreinigungsanlage (RNV, E 8) sind durch Messgeräte kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperaturen sollen im Brennbetrieb mindestens 800°C betragen.

##### 2.3.3.3.

Für die RNV neu (E 8) und die RNV Lack 3 (E 3) sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlage ist gemäß diesen Betriebsvorschriften zu betreiben und zu warten. Die für die Abluftreinigung relevanten Anlagenteile sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens einmal täglich) auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

##### 2.3.3.4.

Die gereinigten Abgase der thermischen Reinigungsanlage RNV neu (E 8) sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 20 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

#### 2.3.4. Dokumentation

##### 2.3.4.1.

Über die Durchführung von Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.

##### 2.3.4.2.

Störungen der Abluftreinigungsanlagen und die Maßnahmen zu deren Beseitigung sind festzuhalten.

##### 2.3.4.3.

Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte Abluft über den Bypass abgeführt wird sind zu dokumentieren. Die Klappenstellung der Bypass-Klappe ist zu überwachen.

#### 2.3.4.4.

Die Dokumentation der unter 2.3.4.1 bis 2.3.4.3 geforderten Aufzeichnungen kann in einem Betriebstagebuch oder per EDV-Dokumentation erfolgen. Die Aufzeichnungen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.

#### 2.3.4.5.

Für die Anlagenüberprüfung und den Umgang mit Störungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das Bedienpersonal wiederkehrend, nachweislich zu unterweisen.

### **3. Brandschutz**

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten und insbesondere folgende Forderungen zu erfüllen:

#### 3.1. Feuerwehrplan nach DIN 14095

Für die bauliche Anlage sind ganzheitlich (Darstellung der gesamten Liegenschaft) farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ in Verbindung mit der DIN 14034 zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung auf Papier und auf elektronischem Datenträger (PDF Einzeldatei) der Brandschutzdienststelle der Stadt Fulda zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen. Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

#### 3.2. Brandschutzordnung

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A,B und C nach DIN 14096 im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Besonderheiten, Gefahren und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Nutzung und des Betriebes der baulichen Anlage sind ausreichend zu berücksichtigen. Der Teil A ist auch in der Sprache der Mehrzahl der Nutzer zu führen. Die Brandschutzordnung Teil B ist nach DIN 14096 Teil 2 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen, graphischen Symbole zu verwenden. Der Teil C ist gemäß DIN 14096 Teil 3 zu erstellen.

Die in der baulichen Anlage tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen (1 x jährlich) über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung zu verbinden. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

### 3.3. Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß DIN 14675 – Anhang K fortzuschreiben / zu aktualisieren und in der Feuerwehr-Informationen-Zentrale (FIZ) in 1-facher Ausfertigung im Format DIN A 4 zu hinterlegen. Für eine zielführende Übersicht sind die einzelnen Laufkarten im Bereich des Reiters (Schriftkopf) rot für nichtautomatische Melder und gelb für automatische Melder zu kennzeichnen.

### 3.4. Prüfung technischer Anlagen

Die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) in der Fassung vom 18.12.2006 ist zu beachten.

### 3.5. Bauzustandsbesichtigung

Die Brandschutzdienststelle ist an der Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung zu beteiligen.

### 3.6. Bestätigung der Umsetzung

Dem Bauordnungsamt, der Brandschutzdienststelle ist die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen lt. dem o. a. Bauvorlagen und Auflagen schriftlich zu bestätigen.

### 3.7. Gefahrenverhütungsschau

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt.

## 4. Wasserwirtschaft

### 4.1.

Aus dem Bereich der Abluftreinigungsanlage darf nur unbelastetes Niederschlagswasser in Richtung der Bestandsentwässerung eingeleitet werden.

### 4.2.

Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung eines Sachverständigen nach § 22 VAwS vorzulegen, die die VAwS-Konformität der Anlage bescheinigt.

## 5. Arbeitsschutz

### 5.1.

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für die gesamte nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist **vor Inbetriebnahme** der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## **VI. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

### **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

#### **Warenannahme/Lageranlagen**

- Betriebseinheit 0.00 Plätze der Warenannahme
- Betriebseinheit 1.00 Lösemittel Tanklager
- Betriebseinheit 2.00 Lacklager 1 mit Lagerkammern
- Betriebseinheit 3.00 Lacklager 2 (B 340)
- Betriebseinheit 4.00 Lagerplatz für entleerte Gebinde (B 350)
- Betriebseinheit 5.00 Siloanlage
- Betriebseinheit 6.00 Lagertanks für Reinigungsmittel
- Betriebseinheit 7.00 Lagerplatz für Pigmente in Kleinverpackungen (C 030)
- Betriebseinheit 8.00 Lagerplatz für Additive in Fässern (C 030)
- Betriebseinheit 8.10 Abstellfläche für wasserverdünnte Stoffe (C 030)
- Betriebseinheit 9.00 Weichmacherlager
- Betriebseinheit 10.00 Rohballenlager (C 260, C 300)
- Betriebseinheit 11.00 Fertiggewebelager (C 240)
- Betriebseinheit 12.00 Lagerplatz für die Entsorgung
- Betriebseinheit 13.00 Lagerplatz für die Leerpalletten
- Betriebseinheit 14.00 Verladestelle für Fertigwaren

#### **Weberei**

- Betriebseinheit 15.00 Garnlager
- Betriebseinheit 15.10 Rohwarenlager (C 260, C 320)
- Betriebseinheit 15.20 Websaal 1
- Betriebseinheit 15.30 Websaal 2 (C 340)
- Betriebseinheit 15.40 Vorwerk (C 330)
- Betriebseinheit 15.50 Einzieherei (C280)

#### **Produktionsanlagen**

- Betriebseinheit 20.00 Pastenmischanlage (C 020, C 030, C 240)
- Betriebseinheit 30.00 Beschichtungsanlage 5 – BSA 5(C 230)
- Betriebseinheit 30.10 Thermische Nachverbrennungsanlage – TNV (TAR 1)

- Betriebseinheit 40.00 Beschichtungsanlage 6 – BSA 6 (C 220)
- Betriebseinheit 40.10 Regenerative Nachverbrennungsanlage – RNV (ALT)
- Betriebseinheit 40.20 Regenerative Nachverbrennungsanlage – RNV (NEU)
- Betriebseinheit 50.00 Fertigwarenschau – ZKQ (C 200, C 210)
- Betriebseinheit 50.10 Schneidabteilung (C 210)
- Betriebseinheit 55.00 Labor (A 210)
- Betriebseinheit 60.00 Beschichtungsanlage Lack 3 (C 300)
- Betriebseinheit 60.10 Thermische Nachverbrennungsanlage – TNV (TAR 2)
- Betriebseinheit 65.00 Prägeanlage (C 300)
- Betriebseinheit 65.10 Elektrofilteranlage

#### **Nebenanlagen**

- Betriebseinheit 70.00 Kübelwaschanlage (C 030)
- Betriebseinheit 80.00 Acrylreinigung und Wasseraufbereitung (C 260)
- Betriebseinheit 81.00 Sprinkleranlage
- Betriebseinheit 82.00 Kompressoranlage (B 330)
- Betriebseinheit 83.00 Heizungsanlage
- Betriebseinheit 90.00 Werkstatt (Schlosser/Elektriker)
- Betriebseinheit 100.00 Thermalölkessel (ALT)

### **3 Genehmigungshistorie**

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung wurde mit Bescheid vom 05.08.2002 (Az.: 63-00284/02-12) durch die Stadt Fulda baurechtlich genehmigt. Danach wurden mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt. Die letzte Änderungsgenehmigung erfolgte mit Bescheid vom 30.03.2015 unter dem Aktenzeichen 33 53e621-7.3-Mehler Texnologies/We durch das Regierungspräsidium Kassel.

Die letzte Anzeige wurde mit Bescheid vom 06.08.2014 (Az.: 33.2 53e621 7.1.3 mehler/texnologies/eis/schm) bestätigt.

### **4 Verfahrensablauf**

Die Low & Bonar GmbH, Rheinstraße 11, 41836 Hückelhoven hat am 25.04.2017 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Textilbahnen gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Mit Datum vom 25.04.2017 hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Antragsgegenstands beantragt.

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 01.08.2017 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem selben Aktenzeichen erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Antragsunterlagen wurden am 20.06.2017 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 11.09.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 18.09.2017 bis 17.10.2017 beim Regierungspräsidium Kassel und der Stadt Fulda gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 18.09.2017 bis 17.11.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG). Ein Erörterungstermin fand gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

#### **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### **6 Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 5.1.1.1 im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Im vorliegenden Fall wurde entsprechend der Genehmigung vom 30.03.2015 (Az.: 33 53e 621 7.3 MehlerTechnologies/We) mit Datum vom 26.09.2017 ein Ausgangszustandsbericht vorgelegt. Dieser berücksichtigt bereits die mit dieser Genehmigung zugelassenen Änderungen. Die Vorlage eines neuen Ausgangszustandsberichts ist daher nicht erforderlich.

#### **7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die Stadt Fulda -hinsichtlich der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Belange und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde



Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## **7.1 Immissionsschutz**

### **7.1.1 Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft.

#### **7.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder

c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden die entstehenden Emissionen über einen ausreichend dimensionierten Abgaskamin mit vorgeschalteter Abgasreinigung abgeleitet. Die in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme werden nicht überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, kann auf die Ermittlung von Emissionskenngrößen verzichtet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können. Mit der Änderung ist keine Kapazitätserhöhung der Produktion verbunden. Es wird vielmehr eine leistungsfähigere Abluftreinigungsanlage errichtet und in Betrieb genommen. Darüber hinaus werden die Emissionen des Prägekalenders erstmalig an eine Abluftbehandlungsanlage angeschlossen.

#### **7.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Genehmigungsbehörde in den Nebenbestimmungen 2.3.1.1 bis 2.3.1.5 festgesetzt.

##### Zu Nebenbestimmung 2.3.1.1.1:

Die Grenzwerte nach TA –Luft für Stickoxide und Kohlenmonoxid für die neue RNV (E 8) wurden antragsgemäß festgeschrieben. Für die bereits vorhandene Abluftreinigung (E 3) bleiben die bisher geltenden Grenzwerte bestehen.

##### Zu Nebenbestimmung 2.3.1.1.2:

Der Betreiber hat in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt, dass die neue Abluftreinigungsanlage E 8 in der Lage ist diese Emissionsbegrenzung einzuhalten und den Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> beantragt.

Die Festlegung einer Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff (Anhang III Nr. 10.1.1, 31. BImSchV) auf 20 mg/m<sup>3</sup> schließt auch eine Einhaltung des Grenzwertes für organische Stoffe nach 5.2.5 Klasse I ein. Damit musste für diese Substanzen keine weitere Regelung getroffen werden, da der Grenzwert ebenfalls bei 20 mg/m<sup>3</sup> liegt.

Zu Nebenbestimmung 2.3.1.1.3:

Die Festlegung zu krebserzeugenden Stoffen erfolgt auf Grund der eingesetzten Fasern entsprechend TA Luft Nr. 5.2.7.1.1

DMF und DMA wird als reproduktionstoxischer Stoff entsprechend TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III eingestuft. Diese Regelung wurde im LAI-Beschluss vom September 2011 in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft getroffen, da keine Kriterien zu einer möglichen Wirkstärke vorliegen.

Zu Nebenbestimmung 2.3.1.2:

Die Festlegung erfolgt nach Anhang III Nr. 10.1.2 der 31. BImSchV.

Zu Nebenbestimmung 2.3.1.3:

Die Festlegung für Staub erfolgt nach Nr. 5.4.5.1 TA Luft. Der Formaldehyd-Grenzwert ist nach 31. BImSchV § 3 Abs. 2, Satz 4 festzuschreiben.

Zu Nebenbestimmung 2.3.1.4:

Der Zuschlagstoff Antimontrioxid (Stoff nach TA Luft Nr. 5.2.2, Klasse 3) ist in Beschichtungsrezepturen enthalten. Bis dato liegen keine Messergebnisse zur Abluftkonzentration vor. In wie weit diese Substanz in die Abluft gelangt kann noch nicht abschließend bewertet werden. Somit erfolgte die Festsetzung des entsprechenden Grenzwertes.

Die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd ergab sich auf Grund der LAI-Vollzugsempfehlung (09.12.2015) in Verbindung mit dem hessischen Erlass vom 08.03.2015. Da keine Ausnahmeregelung greift, musste der allgemeine Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> angewendet werden.

Zu Nebenbestimmung 2.3.1.5:

Festsetzung der betrieblichen Regelungen und Massenkonzentration für organische Stoffe nach TA Luft 5.4.10.23.

Die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd ergab sich auf Grund der LAI-Vollzugsempfehlung (09.12.2015) in Verbindung mit dem hessischen Erlass vom 08.03.2015. Für Textilveredelungsanlagen mit thermischen Abluftreinigungsanlagen wurden entsprechend der Ziffer 10.23 des Anhangs zur 4. BImSchV ein Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> vorgeschrieben. Grenzwertfestlegung für Ammoniak entsprechend TA-Luft 5.2.4 Kl. III.

Zu Nebenbestimmung 2.3.2:

Die o.g. Festlegungen zu Emissionsmessungen erfolgen nach Nr. 5.3. TA-Luft. Die Festlegung unter 2.1 für Quelle E 3 mit unterschiedlichen Betriebsweisen (Lack 3 und Prägekalander bzw. nur Lack 3) dient zur Ermittlung des ungünstigsten Betriebszustandes. Der Abluftstrom des Prägekalanders weist im Regelfall eine geringe Belastung im Rohgas auf und könnte zu einer Verdünnung des Abgasstromes beitragen, während der gleichzeitige Betrieb beider Anlagen durch den wesentlich höheren Volumenstrom die RNV in größerem Maße belastet.

Zu Nebenbestimmung 2.3.2.8:

Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht klar war, in welchem Umfang die unter den genannten Ziffern aufgeführten Substanzen in der Abluft enthalten sein können und zu grenzwertkritischen Konzentration führen könnten, wurde dem Betreiber diese Möglichkeit eingeräumt.

Zu Nebenbestimmung 2.3.3.1:

Betriebsvorgänge, die mit Abschaltungen oder Umgehungen der Abgasreinigungseinrichtungen verbunden sind, müssen im Hinblick auf geringe Emissionen ausgelegt und betrieben werden. Durch Aufzeichnungen geeigneter Prozessgrößen (Lackier- und Beschichtungsbetrieb) sollen die vorgenannten Betriebszustände besonders überwacht werden (Nr. 5.1.3 TA Luft).

Zu Nebenbestimmung 2.3.3.2, 2.3.3.3, und 2.3.4:

Diese Auflagen sollen eine ordnungsgemäße Betriebsweise der Abluftreinigungsanlage sicherstellen. Die Nachweisführung durch ein Betriebstagebuch dient der immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zur Umsetzung ihrer nach § 52 BImSchG geforderten Überwachungspflicht.

Zur Sicherstellung einer emissionsarmen Betriebsweise der Anlage sind Betriebsanweisungen und regelmäßige Unterweisungen des Personals erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.3.3.4:

Die erforderliche Schornsteinhöhe für die RNV neu (E 8) wurde mit einem maximalen Abluftvolumenstrom von 55.000 m<sup>3</sup>/h bestimmt und die Emissionsfrachten auf der Basis der Einhaltung der beantragten Emissionshöchstwerte berechnet. Durch das ermittelte, ungünstigste Q/S-Verhältnis für den Schadstoffparameter NO<sub>2</sub> ergibt eine Mindestschornsteinhöhe nach Nomogramm Nr. 5.5.3 von 10 m.

Mit Hilfe des Berechnungsmodells der HLNUG wurde eine Korrektur der Mindesthöhe durch Berücksichtigung der Umgebungsbebauung durchgeführt.

Daraus ergab sich eine korrigierte Schornsteinhöhe von 20 m über Flur, die dementsprechend festgesetzt wurde.

### **7.1.1.3 Gerüche**

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Das hier genehmigte Änderungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die vorliegende rechtskonforme Geruchsemissionssituation der zu ändernden Anlage.

### **7.1.2 Lärmschutz**

Die Schalltechnische Prognose der Technischen Überwachung Hessen vom 30.05.2017, Bericht Nr. L 8343, hat zum Ergebnis, dass die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten gewährleistet ist, wenn die beschriebenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sollen mit den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.8 sichergestellt werden.

Eine Messung ist erforderlich, um die Effektivität der Schalldämmmaßnahmen zu überprüfen. Die Messung wird zudem aufgrund des § 28 BImSchG gefordert.

Rechtliche Grundlage bildet hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in der zuletzt gültigen Fassung mit seinen Verordnungen sowie speziell die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm

### **7.1.3 Energieeffizienz**

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

## **7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **7.2.1 Planungsrecht**

Das beantragte Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Stadt Fulda. Die Stadt Fulda wurde mit Schreiben vom 26.06.2017 ersucht, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde mit Datum vom 20.07.2017 durch die Stadt Fulda erteilt.

### **7.2.2 Baurecht**

Die Unterlagen wurden durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich (s. Aktenvermerk vom 25.07.2017).

### **7.2.3 Brandschutz**

Die Prüfung der Unteren Brandschutzbehörde hat ergeben, dass aus brandschutzrechtlicher Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

### **7.2.4 Wasserwirtschaft**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### **7.2.5 Arbeitsschutz**

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung getroffenen Regelungen arbeitsschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben nicht bestehen.

### **7.2.6 Abfallvermeidung und –verwertung**

Beim Anlagenbetrieb entstehen keine Abfälle. Entsprechende Regelungen sind daher nicht erforderlich.

## **7.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit Schreiben vom 24.11.2017 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 08.12.2017 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin teilt am 11.12.2017 telefonisch mit, dass kein Änderungsbedarf besteht.

#### **7.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **VII. Kostenentscheidung**

#### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Rippl

### **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Wasserrechts

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

der Bauaufsicht

- die Stadt Fulda, Bauaufsichtsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

und des Brandschutzes

- die Stadt Fulda, Amt für Brand-/ Zivilschutz und Rettungsdienst, An St. Florian 4, 36041 Fulda